

Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen

DEKU-Kunststoffabrik E.und J. Bolkart GmbH & Co. KG

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der DEKU-Kunststoffabrik E. u. J. Bolkart GmbH & Co KG, Pommelsbrunn („DEKU-Kunststoffabrik“), und ihren Kunden („Käufer“). Die AGB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“). Ware ist dabei einschließlich jeglicher Teilmengen der Waren oder Teile dieser und, sofern der Kontext dies erfordert, Verbrauchsmaterialien, Systeme und/oder Software zu verstehen und es ist unbeachtlich, ob DEKU-Kunststoffabrik die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB).
- 1.3 Die AGB von DEKU-Kunststoffabrik gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als DEKU-Kunststoffabrik ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und DEKU-Kunststoffabrik dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen (beispielsweise Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in der Auftragsbestätigung von DEKU-Kunststoffabrik haben Vorrang vor den AGB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen CPT INCOTERMS ® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- 1.5 Sofern DEKU-Kunststoffabrik mit dem Käufer nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass DEKU-Kunststoffabrik in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf das Rechtsverhältnis zwischen DEKU-Kunststoffabrik und dem Käufer (beispielsweise Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (beispielsweise Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.8 Die Überschriften in diesen AGB dienen nur der Übersicht und haben keinen Einfluss auf deren Auslegung.

2. Abschluss eines Vertrages

- 2.1 Die Angebote von DEKU-Kunststoffabrik, insbesondere von Reisenden und Handelsvertretern sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn DEKU-Kunststoffabrik dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen (beispielsweise Zeichnungen, Klischees, Pläne, Berechnungen), auch in elektronischer Form, überlassen hat.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist DEKU-Kunststoffabrik berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 7 Tagen nach seinem Zugang bei DEKU-Kunststoffabrik anzunehmen.
- 2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (beispielsweise durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

3. Lieferfrist und Lieferverzug

- 3.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von DEKU-Kunststoffabrik bei Annahme der Bestellung angegeben.
- 3.2 Sofern DEKU-Kunststoffabrik verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die DEKU-Kunststoffabrik nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird DEKU-Kunststoffabrik den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist DEKU-Kunststoffabrik berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird DEKU-Kunststoffabrik unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von DEKU-Kunststoffabrik, wenn DEKU-Kunststoffabrik ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder DEKU-Kunststoffabrik noch deren Zulieferer ein Verschulden trifft oder DEKU-Kunststoffabrik im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 3.3 Der Eintritt des Lieferverzugs von DEKU-Kunststoffabrik bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.
- 3.4 Die Rechte des Käufers gem. Ziff. 8 dieser AGB und die gesetzlichen Rechte von DEKU-Kunststoffabrik, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (beispielsweise aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 4.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist DEKU-Kunststoffabrik berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung) selbst zu bestimmen. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand unversichert.
- 4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim

- Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- 4.3 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist DEKU-Kunststoffabrik berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (beispielsweise Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet DEKU-Kunststoffabrik eine pauschale Entschädigung i.H.v. EUR 80,00 pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.
- 4.4 Der Nachweis eines höheren Schadens und gesetzlichen Ansprüche von DEKU-Kunststoffabrik (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Rücktritt oder Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass DEKU-Kunststoffabrik überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 5. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 5.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragschlusses aktuellen Preise von DEKU-Kunststoffabrik, und zwar ab Werk, in Euro, einschließlich Papier- und Kartonverpackung, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und zzgl. Kosten für Entwürfe, Zeichnungen und Klischees nach Ziff. 10.1. Kunden innerhalb der EU sind verpflichtet, DEKU-Kunststoffabrik ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben.
- 5.2 Bei Berechnung der Preise nach Kilogramm (kg) wird Brutto für Netto geliefert und berechnet. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für Rollenwaren, bei denen Hülsen und Verpackung nicht von der Ware abgezogen werden können.
- 5.3 Sollten sich in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung die Herstellungskosten für DEKU-Kunststoffabrik (beispielsweise durch Erhöhung der Materialkosten) um mehr als 20% erhöhen, ist DEKU-Kunststoffabrik berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen. DEKU-Kunststoffabrik wird den Käufer hierauf unter Nachweis der erhöhten Kosten hinweisen. Der Käufer ist im Falle einer Preiserhöhung innerhalb von 10 Tagen ab Hinweis von DEKU-Kunststoffabrik zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 5.4 Beim Versendungskauf (Ziff. 4.1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.
- 5.5 Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Bei Zahlung innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware, darf der Käufer mit 2% Skontoabzug zahlen. DEKU-Kunststoffabrik ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse und ohne Skontoberechtigung des Käufers durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt DEKU-Kunststoffabrik spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 5.6 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer auch ohne Mahnung in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. DEKU-Kunststoffabrik behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von DEKU-Kunststoffabrik auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 5.7 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. Ziff. 7.5 Satz 2 dieser AGB unberührt.
- 5.8 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (beispielsweise durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von DEKU-Kunststoffabrik auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist DEKU-Kunststoffabrik nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann DEKU-Kunststoffabrik den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
- 6.1 DEKU-Kunststoffabrik behält sich das Eigentum an den verkauften Waren bis zum Eingang aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung („gesicherte Forderungen“) mit dem Käufer vor.
- 6.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat DEKU-Kunststoffabrik unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (beispielsweise Pfändungen) auf die DEKU-Kunststoffabrik gehörenden Waren erfolgen.
- 6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist DEKU-Kunststoffabrik berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf DEKU-Kunststoffabrik diese Rechte nur geltend machen, wenn DEKU-Kunststoffabrik dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 6.4 Der Käufer ist bis auf Widerruf gem. unten (c) berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten, wobei er die Vorschriften zur Behandlung und Lagerung der Ware, insbesondere Ziff. 10.7, einzuhalten hat. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei DEKU-Kunststoffabrik als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermi-

schung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt DEKU-Kunststoffabrik Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Für das entstehende Erzeugnis gilt im Übrigen das Gleiche, wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der DEKU-Kunststoffabrik gem. vorstehendem Absatz in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) zur Sicherheit an DEKU-Kunststoffabrik ab. DEKU-Kunststoffabrik nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Der Käufer bleibt neben DEKU-Kunststoffabrik ermächtigt, die Forderung einzuziehen. DEKU-Kunststoffabrik verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen DEKU-Kunststoffabrik gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und DEKU-Kunststoffabrik den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann DEKU-Kunststoffabrik verlangen, dass der Käufer DEKU-Kunststoffabrik die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist DEKU-Kunststoffabrik in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Der Käufer tritt DEKU-Kunststoffabrik auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von DEKU-Kunststoffabrik ab, die ihm durch Verbindung der verkauften Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(e) DEKU-Kunststoffabrik verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl von DEKU-Kunststoffabrik insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von DEKU-Kunststoffabrik um mehr als 10% übersteigt.

7. Mängelansprüche des Käufers

7.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften zum Aufwendungsersatz bei Endlieferung der neu hergestellten Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB), sofern nicht, beispielsweise im Rahmen einer Qualitätssicherungsvereinbarung, ein gleichwertiger Ausgleich vereinbart wurde.

7.2 Grundlage der Mängelhaftung der DEKU-Kunststoffabrik ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von DEKU-Kunststoffabrik (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel

vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.

7.3 DEKU-Kunststoffabrik haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist DEKU-Kunststoffabrik hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von DEKU-Kunststoffabrik für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").

7.4 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann DEKU-Kunststoffabrik zunächst wählen, ob DEKU-Kunststoffabrik Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Ist die von DEKU-Kunststoffabrik gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht von DEKU-Kunststoffabrik, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

7.5 DEKU-Kunststoffabrik ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

7.6 Der Käufer hat DEKU-Kunststoffabrik die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer DEKU-Kunststoffabrik die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn DEKU-Kunststoffabrik ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt.

7.7 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet DEKU-Kunststoffabrik nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich

- ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann DEKU-Kunststoffabrik vom Käufer, die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 7.8 Wenn eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 7.9 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziff. 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 8. Sonstige Haftung, Höhere Gewalt**
- 8.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet DEKU-Kunststoffabrik bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Auf Schadensersatz haftet DEKU-Kunststoffabrik – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet DEKU-Kunststoffabrik, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (beispielsweise Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.3 Die sich aus Ziff. 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden DEKU-Kunststoffabrik nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn DEKU-Kunststoffabrik die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 8.5 Höhere Gewalt, insbesondere, aber nicht abschließend, Naturkatastrophen, Krieg, Terrorismus, Epidemien, Pandemien, Arbeitskämpfe, Unruhen und behördliche Maßnahmen, Cyber-Angriffe oder die Rationierung von Strom und/oder Gas befreien DEKU-Kunststoffabrik und den Käufer jeweils für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. DEKU-Kunststoffabrik oder der Käufer sind jeweils verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über das Auftreten des Ereignisses der höheren Gewalt und die dadurch verursachte Störung zu informieren und alles zu unternehmen, um die Störung zu beseitigen und/oder die Auswirkungen der Störung abzumildern.
- 9. Verjährung**
- 9.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 9.2 Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
- 9.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziff. 8.2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 10. Druckvorbereitung, Schutzrechte, Mengenabweichungen, Behandlung der Ware**
- 10.1 Die Anfertigung von Entwürfen, Reinzeichnungen und Klischees werden von DEKU-Kunststoffabrik zu Selbstkosten zusätzlich in Rechnung gestellt. DEKU-Kunststoffabrik behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an diesen Entwürfen, Reinzeichnungen und Klischees vor. Der Käufer hat keine Rechte auf Herausgabe oder Kopie dieser.
- 10.2 Für jede Druckfarbe wird ein Gummiklischee benötigt, welches von einer 3 mm Ätzung abgenommen wird. Kleinere Farbabweichungen zu eingesandten Vorlagen bilden keinen Grund zur Beanstandung.
- 10.3 Wenn der Käufer DEKU-Kunststoffabrik keine verbindliche Druckskizze vorlegt, wird DEKU-Kunststoffabrik den Druckstand nach bestem Wissen festlegen.
- 10.4 DEKU-Kunststoffabrik übersendet dem Käufer vor dem Druck ein letztes Muster. Dieses Muster, insbesondere enthaltener Drucktext, ist vom Käufer genau zu prüfen. Meldet der Kunde DEKU-Kunststoffabrik innerhalb von drei Tagen ab Übersendung des Musters an den Käufer Änderungswünsche oder Fehler, wird DEKU-Kunststoffabrik versuchen, eine entsprechende Änderung umzusetzen. Einen Anspruch hierauf hat der Käufer aber nicht. Die gesetzlichen Mängelrechte bleiben hiervon unberührt.
- 10.5 Der Käufer leistet dafür Gewähr, dass durch die von ihm zur Verfügung gestellten Vorlagen, Entwürfe und Bestellungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er leistet insbesondere dafür Gewähr, dass von ihm bestellte Markenzeichen, Warenaufmachungen, Schriftzeichen und ähnliches die Rechte Dritter nicht verletzt werden. Sollten Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden, ist der Käufer DEKU-Kunststoffabrik zum Ersatz des DEKU-Kunststoffabrik daraus entstehenden Schadens verpflichtet, es sei denn, der Käufer hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten.
- 10.6 Produktionsbedingt unvermeidbare Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % der Bestellmenge sind zulässig. Der geschuldete Kaufpreis verringert oder erhöht sich dementsprechend. Die Breiten- und Längentoleranz betragen 5%, mindestens jedoch 10 mm. Bei der Fertigung von Beuteln,

Druckarbeiten und ähnlichen Erzeugnissen ist der Anfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil von bis zu 3% der Gesamtmenge nicht zu beanstanden.

10.7 Die Ware ist vor Sonneneinstrahlung, Hitze und Kälte zu schützen und bei Raumtemperatur zu lagern.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen DEKU-Kunststoffabrik und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

11.2 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Pommelsbrunn. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. DEKU-Kunststoffabrik ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.